

Newsletter

Inhalt

Angestrebter „Green Deal“ der EU-Kommission: Einschränkung der Strompreiskompensation angekündigt	2
Weiterleitung ist nicht gleich Weiterleitung	2
Abschaltungsausschreibungen und Verlängerung der KWK-Förderung als Instrument zur CO₂-Reduzierung	4
Veranstaltungen	5
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

Angestrebter „Green Deal“ der EU-Kommission: Einschränkung der Strompreiskompensation angekündigt

Im Hinblick auf die bevorstehende Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 sind weitreichende Einschränkungen der Sektorenprivilegierung zu erwarten. Dies hat die EU-Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager im Nachgang ihrer Wiederwahl im Oktober 2019 angekündigt.

Die durch das EU-Emissionshandelssystem aufseiten der Industrie entstehenden direkten CO₂-Kosten wurden bislang durch die Zuteilung kostenloser Emissionsrechte an energieintensive Unternehmen kompensiert. Durch diese Vorgehensweise sollen eine Abwanderung gesamtwirtschaftlich bedeutender Industrieunternehmen in nicht regulierte Staaten und eine lediglich räumliche Verlagerung der CO₂-Emissionen verhindert werden (sog. Carbon Leakage). In der anstehenden vierten Emissionshandelsperiode (ab 2021) wird die Anzahl der kostenlos zugeteilten Zertifikate stark eingeschränkt.

Darüber hinaus erlauben es die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, dass die Mitgliedsstaaten der energieintensiven Industrie auch Teile der indirekten CO₂-Kosten erstatten dürfen (sog. Strompreiskompensation). Bei diesen indirekten Kosten handelt es sich um die über einen erhöhten Strompreis weitergegebenen Kosten des Emissionshandels für Betreiber fossiler Kraftwerke. Im Rahmen der Überarbeitung besagter Beihilfeleitlinien hat die EU-Wettbewerbskommissarin nunmehr angekündigt, zu überprüfen, ob die bisher aufgrund ihrer Energieintensität privilegierten Branchen tatsächlich im Wettbewerb mit außereuropäischen Konkurrenten stehen und damit Carbon-Leakage-gefährdet sind. Dass eine gänzliche Abschaffung derartiger Privilegien mittelfristig denkbar erscheint, macht Vestager in diesem Zusammenhang deutlich. Diesem Vorhaben dürften jedoch die Bedenken der Bundesregierung entgegenstehen.

Ihren Entwurf der novellierten Beihilfeleitlinien will die EU-Kommission bis zum Ende des Jahres vorlegen. Wir werden für Sie hierüber informieren. Gerne bewerten wir mit Ihnen die individuellen Auswirkungen der überarbeiteten Beihilfeleitlinien für Ihr Unternehmen.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 – 981 5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Weiterleitung ist nicht gleich Weiterleitung

Viele Netzbetreiber sehen sich derzeit vor der Aufgabe, die Grundlagen zur Bemessung der Konzessionsabgabe größerer Industrie- und Gewerbetreibenden kritisch im Hinblick auf bisher gewährte Reduktionen der oder Befreiungen

von der Konzessionsabgabe zu überprüfen. Grundlage hierfür sind neue Erkenntnisse aus den Meldungen dieser Kunden nach dem EEG. Doch Vorsicht ist geboten.

Im Zusammenhang mit dem EEG und den Neuerungen durch das Energiesammelgesetz haben Unternehmen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Mitteilungen über selbst verbrauchte bzw. weitergeleitete Strommengen zu machen. Die Höhe der weitergeleiteten Strommengen ist darüber hinaus aber auch für die Bestimmung der Konzessionsabgabe erheblich, da für deren Höhe im Ergebnis die konkreten Umstände (z.B. Spannungsebene, Preis) beim Letztverbraucher ausschlaggebend sind.

Die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Konzessionsabgaben waren zwar auch bisher schon nach § 7 Abs. 9 Satz 5 des verbindlichen Musternetznutzungsvertrags der BNetzA seitens des Netznutzers gegenüber dem Netzbetreiber mitzuteilen. Erfolgte diese Information aber nicht, hatte der Netzbetreiber bisher zumeist keine Möglichkeit, sich ein Bild von der Situation „hinter dem Netzanschluss“ zu verschaffen.

Allerdings können die Meldungen nach dem EEG das Bild verfälschen. Anders als nach dem EEG, wonach alle an Dritte „abgegebenen“ Mengen grundsätzlich als weitergeleitet gelten (vgl. Merkblatt des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2019 vom 09.05.2019), sind nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nur „an Letztverbraucher gelieferte“ Mengen gesondert zu betrachten. Die KAV erfasst nur solche Mengen separat, die von einem Dritten „gekauft“ werden, nicht jedoch solche, die dieser z.B. im Rahmen seiner Tätigkeit für oder beim Netzkunden unentgeltlich verbraucht (z.B. Getränkeautomat). Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass bei gleichen Sachverhalten unterschiedliche Weiterleitungsmengen vorliegen.

Eine erhebliche Rolle in der Praxis spielt in diesem Zusammenhang, wer die Beweislast für das Vorliegen von Weiterleitungsmengen und deren Höhe trägt. So verlangt derzeit ein Netzbetreiber in Südwestdeutschland von Netzkunden Wirtschaftsprüferbescheinigungen über das Vorliegen sowie die Höhe von weitergeleiteten und selbstverbrauchten Strommengen. Tatsächlich besteht aber keine Verpflichtung des Kunden, nachzuweisen, dass er den gesamten bezogenen Strom auch selbst verbraucht hat. Er ist aus dem Netznutzungsvertrag heraus nur verpflichtet, über bestehende Weiterleitungsverhältnisse Auskunft zu geben und, soweit er die Reduktion der oder die Befreiung von der Konzessionsabgabe geltend macht, nachzuweisen, auf welche Mengen sich diese bezieht.

Werden aber „nicht selbst verbrauchte“ Mengen im Sinne des KWKG nicht weitergeleitet im Sinne der KAV (z.B. Getränkeautomaten), dann ist zwar eine Nachfrage des Netzbetreibers aufgrund der abweichenden Werte berechtigt, aber eine einfache Auskunft des Betroffenen, dass es keine Weiterleitung gibt, ausreichend. Die Beweislast dafür, dass es eine Weiterleitung gibt, auf die Konzessionsabgabe in einer abweichenden Höhe anfallen könnte, liegt hingegen, da dies eine anspruchsbegründende Tatsache betrifft, beim Netzbetreiber. Ein Fall des § 2 Abs. 6 KAV wonach der Kunde die Voraussetzungen für eine Reduktion der oder Befreiung von der Konzessionsabgabe nachzuweisen hat, liegt hingegen nicht vor. Im Übrigen stellt auch in diesen Fällen die Wirtschaftsprüferbescheinigung nur eine Erleichterung der Nachweispflicht seitens des Kunden dar. Kann und will der Kunde den Nachweis auch anders, z.B. durch Vorlage von

Dokumenten, erbringen, kann der Netzbetreiber keine Wirtschaftsprüferbescheinigung verlangen.

Werden Mengen tatsächlich an dritte Letztverbraucher im Sinne der KAV weitergeleitet, so hat der Kunde dies dem Netzbetreiber auf der Grundlage des Netznutzungsvertrags mitzuteilen. Soweit der Netzbetreiber dann zu diesen weitergeleiteten Mengen keine weiteren Informationen oder Nachweise erhält, kann er im Zweifel berechtigt sein, hinsichtlich dieser Menge – aber nicht für die restliche, selbstverbrauchte Menge – die Konzessionsabgabe für Tarifkunden zu verlangen.

Gerne können Sie sich bei diesbezüglichen Fragen an uns wenden!

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 7259

E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 1509

E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Abschaltungsausschreibungen und Verlängerung der KWK-Förderung als Instrument zur CO₂-Reduzierung

Um die nationalen Klimaziele zu erreichen, arbeitet die Bundesregierung bekanntermaßen an einer Reihe von Klimaschutzinstrumenten. Neben dem nationalen Emissionshandel durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz soll gerade auch der Ausstieg aus der Steinkohleverstromung forciert werden.

Die Bundesregierung plant, am 20. November das Kohleausstiegsgesetz zu verabschieden, welches sodann im kommenden Jahr den Bundestag und Bundesrat passieren soll. Das Gesetz soll u.a. Abschaltausschreibungen für Steinkohlekraftwerke enthalten. Jedoch könnten diese kleiner ausfallen, als zunächst angenommen. Denn wegen der steigenden CO₂-Kosten könnte der Betrieb vieler Anlagen ohnehin schon unwirtschaftlich werden.

Aus Industriesicht dürfte aber die Umsetzung der von der „Kohlekommission“ empfohlenen Verlängerung und Verstetigung der Strompreiskompensation sowie die Verlängerung der Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) bis 2030 von erhöhtem Interesse sein. Im Hinblick auf die Strompreiskompensation ist jedoch auch der von der EU-Kommission angekündigte Entwurf der überarbeiteten Beihilfeleitlinien, zu welchem wir in diesem Newsletter ebenfalls berichten, zu beachten.

Sobald der Entwurf zum Kohleausstiegsgesetz vorliegt, werden wir Sie über Details informieren.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 981 1509

E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Veranstaltungen

Wir laden Sie herzlich zu unserem kostenfreiem „Business Breakfast“ ein, zu dem Entscheidungsträger und Verantwortliche aus den Bereichen Energiekosten, sowie CO₂-Management im gewerblichen Mittelstand und in der industriellen Produktion zusammenkommen, um sich über Trends, Ansätze und Lösungen zum Thema „Stromkostenoptimierung für Industrie und Gewerbe – Neuerungen bei EEG-Umlage, Netzentgelten, Steuern, weiteren Abgaben sowie CO₂/ETS“ auszutauschen.

Die Veranstaltung findet an folgenden Terminen und Orten von 9 bis 11:30 Uhr statt. In der Zeit von 8:30 bis 9:00 Uhr begrüßen wir Sie mit einem gemeinsamen Frühstück und der Möglichkeit zum ersten Austausch.

8. November 2019 in Leipzig

15. November 2019 in Osnabrück

22. November 2019 in München

29. November 2019 in Frankfurt

13. Dezember 2019 in Dortmund

Die Anmeldung ist online über www.pwc-events.com/stromkostenoptimierung möglich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch dem anliegenden Veranstaltungsflyer.

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Alexandra Ufer, Rechtsanwältin, Tel.: + 49 211 981-5679

E-Mail: alexandra.ufer@de.pwc.com

Sebastian Farin, Dipl.-Wjur. (FH), Tel.: + 49 211 981-2287

E-Mail: sebastian.farin@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

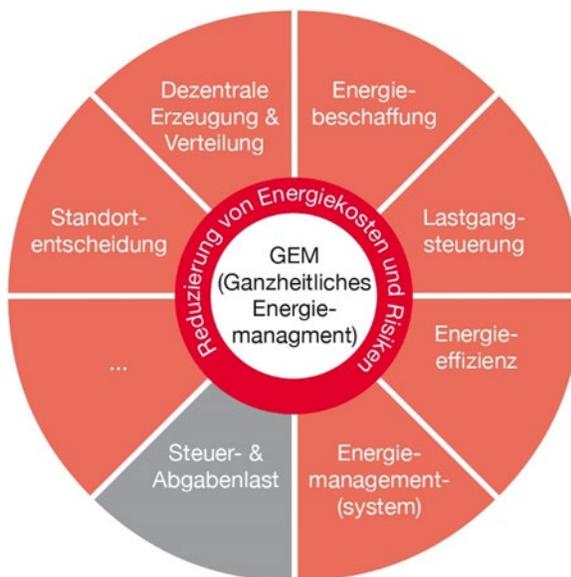
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.